

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Seepark Linzgau“

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2005 (GBl. S.578) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.02.2006 folgende

3. Änderung der Betriebssatzung

beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

(1) Für den Erhalt, Betrieb und Weiterentwicklung des Seeparks Linzgau wird ein Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und nach den Bestimmungen dieser Satzung in deren jeweils geltenden Fassung gebildet.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Seepark Linzgau“

(3) Aufgaben des Eigenbetriebes sind

- a) Die Pflege der im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstücke des Seeparks, insbesondere der Bereiche, die durch die Verwendung gemeinnütziger Mittel zweckgebunden sind.
- b) die Verwirklichung von Projekten des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze, insbesondere die Schaffung naturnaher Erholungsflächen, eine naturnahe Gestaltung der Bach- und Seeufer, Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen und sonstiger Biotope;
- c) die Verwirklichung von Projekten der Erziehung und Volksbildung, z.B. die Anlage von Naturlehrpfaden und sonstigen naturkundlich - pädagogischen Projekten.

- d) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Organisation von Kunstausstellungen und anderen kulturellen Veranstaltungen, z.B. Gemäldeausstellungen, Skulpturen-Arrangements oder Konzerten.
 - e) Den Erhalt und Betrieb des Parks und der Attraktionen für die Naherholung.
 - f) Die Attraktivitätssteigerung und Weiterentwicklung des Parks um das touristische Potenzial der Stadt Pfullendorf aufzuwerten.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Zweckbindung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb „Seepark Linzgau“ wird die für die Gemeinnützigkeit eingesetzten Mittel und mit gemeinnützigen Mitteln geschaffenes Anlagevermögen weiterhin zweckgebunden verwenden.

§ 3

Inanspruchnahme der „Seepark Linzgau GmbH“

- (1) Für die Durchführung der in § 1 dieser Satzung genannten Aufgaben wird sich der Eigenbetrieb der „Seepark Linzgau GmbH“ bedienen, an der die Stadt Pfullendorf mit 100 v.H. beteiligt ist.
- (2) Die „Seepark Linzgau GmbH“ führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs auf dessen Weisung, in dessen Namen und für dessen Rechnung nach Maßgabe des Management-Vertrages zwischen dem Eigenbetrieb Seepark Linzgau und der Seepark Linzgau GmbH aus.

§ 4

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 5

Organe des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 6

Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über
 1. Die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses
 2. den Erlass und die Änderung von Satzungen,
 3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs sowie die Übernahme weiterer Aufgaben
 4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
 5. die Veränderung des Eigenkapitals,
 6. die Aufnahme von Fremddarlehen sowie die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt Pfullendorf
 7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihn wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 200.000,00 EUR übersteigt.
- (2) Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb wird nach dieser Satzung ein Betriebsausschuss eingerichtet. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den nach Hauptsatzung bestehenden Betriebsausschuss wahrgenommen.
- (2) Für die Zusammensetzung des Betriebsausschusses ist die jeweils geltende Fassung der Hauptsatzung der Stadt Pfullendorf maßgebend.

- (3) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über
1. die Bestellung des/der Betriebsleiters/Betriebsleiterin;
 2. das Gesamtprogramm zum Erhalt und Betrieb des Seeparks Linzgau sowie der Konzeption zur Weiterentwicklung des Seeparks Linzgau.
 3. die Ausführung von Investitionsvorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme 50.000,00 EUR überschreitet;
 4. die Verabschiedung der jeweiligen Werbekonzeption;
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn die Vergabesumme 50.000,00 EUR überschreitet;
 6. die allgemeine Festsetzung von Entgelten (z.B. Eintrittsgeldern, Standgeldern, Nutzungsentgelten, Konzessionen), soweit sie nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung sind;
 7. die Zustimmung zu Mehrausgaben für Vorhaben des Vermögensplans (über- oder außerplanmäßige Ausgaben), bei einem Wert im Einzelfall über 20.000,00 EUR;
 8. die Zustimmung zu Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie im Einzelfall 20.000,00 EUR überschreiten;
 9. den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 10. den Verkauf von beweglichen Gegenständen über 20.000,00 EUR Wert im Einzelfall;
 11. Miet- und Pachtverträge über bewegliche und unbewegliche Sachen mit einer Jahresmiete über 20.000,00 EUR sowie der Abschluss von Lizenzverträgen jeder Art;
 12. die Einleitung von Aktivprozessen mit einem Gegenstandswert von mehr als 20.000,00 EUR, den Erlass von Forderungen oder der Verzicht auf Ansprüche, soweit der Wert des Nachgebens mehr als 5.000,00 EUR beträgt.

- (2) Der Gemeinderat kann dem Betriebsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Entscheidungen dieses Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 9

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, die Wahrung der Einheitlichkeit und wichtiger Belange der Stadtverwaltung. Er kann mit Zustimmung des Betriebsausschusses eine Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb erlassen. Seine Entscheidungsbefugnisse richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung sowie dieser Betriebssatzung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und etwaige Missstände zu bereinigen.

§ 10

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus:
- dem kaufmännischen Betriebsleiter
 - dem technischen Betriebsleiter
- (3) Zeichnungsbefugnisse und Aufgabendelegation können vom Betriebsausschuss in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendun-

gen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind.

- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs im Rahmen ihrer Zuständigkeit verantwortlich. Sie vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben. Vertretungsbefugt sind zwei Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung, sind die Mitglieder der Betriebsleitung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich einzelvertretungsbefugt. Die Betriebsleiter können einzelne Beamte oder Angestellte in bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen.
- (3) Die Betriebsleitung wirkt bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und des Betriebsausschusses mit und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Sie vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Betriebsausschusses und des Bürgermeisters.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn
 1. unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss;
 2. Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung sind. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes zuzuleiten.

§ 12

Personalangelegenheiten

- (1) Für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (2) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.
- (3) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Bürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 13

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden vom Betriebsleiter zusammen mit einem bevollmächtigten Angestellten handschriftlich unterzeichnet. Für Geschäfte der laufenden Betriebsführung kann der Betriebsleiter auch Angestellte zur Zeichnung ermächtigen.

§ 14

Auflösung des Eigenbetriebs

Bei Auflösung des Eigenbetriebs „Seepark Linzgau“ erhält die Stadt Pfullendorf zur freien Verwendung nicht mehr als das eingezahlte Ausstattungskapital einschließlich der Zuschüsse und den auf den Einbringungszeitpunkt ermittelten gemeinen Wert der Sacheinlagen zurück, wobei die Grundstücke in den Hoheitsbereich übergehen, gegen Vergütung zwischenzeitlich eingetretener Wertsteigerungen. Im übrigen hat die Stadt Pfullendorf das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung, beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Pfullendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.